

Begründung gem. § 9 (8) BBauG

zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 79 - Händelstraße -

1. Anlaß zur Aufstellung und Verfahrensvorbereitungen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes steht im Zusammenhang mit der Sanierung des Hauptsammelkanals im Börster Weg und dessen Ergänzung im Bereich der Franz-Bracht-Straße: Ein 1967 gefaßter Aufstellungsbeschuß und die weitere Bearbeitung wurde aufgrund von Schwierigkeiten der Erschließung eingestellt.

Es ist nunmehr vorgesehen, diesem Wohnbereich - neben weiteren im Stadtgebiet geplanten neuen Baugebieten - bei der Investitionsplanung Priorität insbesondere der Erschließungsmaßnahmen zu geben.

Den Aufstellungsbeschuß gem. § 2 (1) BBauG faßte der Rat der Stadt am 3.9.1979.

Nach der Vorstellung mehrerer Planvarianten im Planungsausschuß am 21.10.1980 erfolgte die Bürgerbeteiligung gem. § 2a (2) BBauG durch öffentliche Aushängung der Planvarianten im Planungsamt in der Zeit vom 20.11.1980 bis 19.12.1980 einschließlich und einer öffentlichen Darlegung und Anhörung am 3.12.1980 in der Turnhalle der Hauptschule an der Händelstraße.

Von der Möglichkeit, an der Bürgerversammlung teilzunehmen, machten ca. 30 Personen Gebrauch und 15 Personen äußerten sich schriftlich zu den vorgeschlagenen Planungen.

Das Protokoll der Bürgerbeteiligung und die schriftlichen Äußerungen wurden in die Planüberlegungen des Bebauungsplan-Entwurfes, mit dem die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 2 (5) BBauG durchgeführt werden soll, eingearbeitet.

Von den dort schon wohnenden Grundstückseigentümern ging der Wunsch aus, große Grundstücke mit 1-geschossiger Wohnbebauung und verkehrsberuhigte Straßen auszuweisen.

Verschiedene Grundstückseigentümer, die im künftigen Plangebiet bauen wollen, wünschen eine etwas dichtere Bebauung, d. h. max. 2-geschossige, von freistehenden Einfamilienwohnhäusern bis zu Einfamilienreihenhäusern mit Einliegerwohnung.

Außerdem wurden Vorschläge zur Erschließung, insbesondere der Anbindung eines landwirtschaftlichen Betriebes und einer Gaststätte, gemacht.

Nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Offenlegung in der Zeit vom 14.9.1982 bis 15.10.1982 der Planunterlagen gem. § 2a (6) BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung durchgeführt.

Aufgrund von Bedenken und Anregungen wurde der Plan überarbeitet. Nach ortsüblicher Bekanntmachung und Mitteilung an die Einsender von Bedenken und Anregungen wurden aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24.1.1983 die Planunterlagen in der Zeit vom 9.3.1983 und 11.4.1983 einschließlich während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan-Entwurf Nr. 79 - Handelstraße - umfaßt einen Bereich zwischen

- Halterner Straße
- Landstraße L 511 n
- westliche Begrenzung Kleingartenanlage Recklinghausen I
- westliche Begrenzung Nordfriedhof
- nördliche Begrenzung Hauptschule "a. d. Handelstraße" und
- Franz-Bracht-Straße.

3. Bestehende Bauleitplanungen und andere Vorgaben

Aufschluß über die bisherigen Entwicklungen des Planbereiches können Planungen geben, die inzwischen nicht mehr gültig sind. Im früher als Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen übergeleiteten Wirtschaftsplan vom 6.5.1963 war der Bereich des Bebauungsplanes als Wohngebiet dargestellt. Im früheren Baustufenplan aus dem Jahre 1961, der i. V. mit den gem. § 173 BBauG übergeleiteten bestehenden Fluchtlinienplänen zu sehen ist, waren gem. § 7 A der ehem. Verbandsbauordnung folgende Ausweisungen getroffen worden:

- An der Halterner Straße eine Ausweisung als reines Wohngebiet, dreigeschossig, offene Bauweise (B III o - Gebiet)
- für den überwiegenden Teil der Bebauungsplanflächen eine Ausweisung als reines Wohngebiet, zweigeschossig, offene Bauweise (B II o - Gebiet),
- im Norden zwischen Humperdinckstraße und Nordcharweg als nicht überbaubare Flächen, die heute noch als Grünflächen bzw. Landwirtschaftsflächen genutzt werden.

Grundlage für die vorliegende verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) ist der seit dem 29.9.1980 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen (vorbereitende Bauleitplanung). Der Flächennutzungsplan stellt im Bereich des Bebauungsplanes von der Franz-Bracht-Straße bis ca. 30 m nördlich der Humperdinckstraße Wohnbauflächen und nördlich davon Landwirtschafts- und Grünflächen (mit Symbol Kinderspielplatz) dar. Eine kleinere Fläche an der Halterner Straße ist ebenfalls als Grünfläche mit dem Symbol Kinderspielplatz dargestellt. Die noch bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen, die in einem besonderen Plan "Aufhebung bestehender Festsetzungen" dargestellt sind, werden aufgehoben und durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 - Handelstraße - ersetzt.

4. Ziele der Landesplanung

4.1 Landesentwicklungsprogramm (LEPro)

Die geplante Festsetzung von Flächen für den Wohnungsbau entspricht den Zielsetzungen des § 24 Abs. 1 i.V. mit § 6 des Gesetzes zur Landesentwicklung (LEPro) vom 19.4.1974, wonach die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf die Siedlungsschwerpunkte auszurichten ist.

Der Planbereich gehört zum Siedlungsschwerpunkt Recklinghausen-Altstadt (Hauptbahnhof), der regionale und überregionale Funktionen wahrzunehmen hat.

4.2 Landesentwicklungsplan (LEP)

Im LEP I/II i.d.F. vom 1.5.1979 wird die Stadt Recklinghausen als Mittelzentrum mit 100.000 bis 150.000 Einwohnern im Mittelbereich dargestellt und gem. § 19 LEPro dem Ballungskern zugeordnet. Recklinghausen liegt am Kreuzungspunkt zweier Entwicklungsachsen 1. Ordnung. Mittelzentren dieser Größenordnung weisen in der Regel eine überdurchschnittliche mittelzentrale Infrastrukturausstattung und/oder eine herausragende Stellung im regionalen Arbeitsmarkt auf. Damit gehört Recklinghausen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Sinne des § 21 LEPro.

4.3 Gebietsentwicklungsplan 1966 (GEP 66)

Im Gebietsentwicklungsplan 1966 ist der Planbereich als Wohnsiedlungsbereich mit überwiegend dichter Bebauung dargestellt.

4.4 Ziele der Landesplanung für Recklinghausen gem. § 18 Landesplanungsgesetz NW (LaPlaG NW)

Hinsichtlich der dargestellten Bauflächen und der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte ist der Flächennutzungsplan mit den Zielen der Landesplanung abgestimmt. Da die Bebauungspläne gem. § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, kann davon ausgegangen werden, daß auch die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 79 den Zielen der Landesplanung entsprechen.

5. Ziele der Stadtentwicklungsplanung

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 6.12.1976 den Entwurf zum Stadtentwicklungsprogramm für die Bauleitplanung als fortschreibbaren Handlungsrahmen beschlossen. Als wichtigste Ziele sind danach zu nennen

- Schaffung von Gewerbeflächen und
- daraus resultierend Werbung für Unternehmeninvestitionen
- Schaffung von Wohnungen, um die Bevölkerung zu halten
- Anziehungskraft der Innenstadt sichern
- Verkehrsnetz ausbauen

Zur Realisierung der Ziele im Bereich Wohnen und Gewerbe wurden im Investitionsplan 1981 - 1986 der Stadt Recklinghausen jährlich 6 Mio DM für die Erschließung von Wohnbauflächen und gewerblichen Bauflächen bereitgestellt.

6. Ziele der Stadtplanung

Die Planung geht aus von der folgend beschriebenen städtebaulichen Situation; der Bebauungsplan Nr. 79 - Händelstraße - ist etwa zur Hälfte von der Franz-Bracht-Straße bis zur Gluck- bzw. Silcherstraße und an der Halterner Straße bis zur L 511 n mit Wohnhäusern bebaut. Die angrenzenden Flächen dienen heute überwiegend der Landwirtschaft. Mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 79 - Händelstraße - soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den nördlichen Ortsbereich durch Schaffung neuer Wohnbauflächen arrondiert werden.

A. d. nördlichen Grenze des Neubaugebietes soll durch die Schaffung von eingeschossigen Gartenhofhäusern gem. § 17 (2) BauNVO einen Übergang zur freien Landschaft gebildet werden. Die Gartenhofhäuser, die definiert sind als eingeschossige Wohngebäude mit 12° Dachneigung, mit einem freier Sicht entzogenen Gartenhof und einer Nutzungsziffererhöhung bis zu 0,6 für die GRZ und GFZ bilden gleichzeitig einen Schutz vor Immissionen der Landstraße L 511 n; auch für die südlich anschließende Bebauung. Außerdem werden Mindestgrößen der Baugrundstücke festgesetzt, um typische Garten- bzw. Atriumhäuser entstehen zu lassen. Die Festsetzungen von Mauern unterstützen das v.g. Ziel.

Aus Gründen der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung ist für den Gesamtbereich Mietwohnungsbau in mehr als zweigeschossiger Bauweise in dieser Lage unpassend. Durch die Ausweisungen als reine bzw. allgemeine Wohngebiete, zweigeschossig, offene Bauweise, mit der Möglichkeit der Schaffung von freistehenden Einfamilienhäusern oder Einfamilienreihenhäusern, ist gewährleistet, daß eine von den Bürgern ungewünschte Verdichtung des Gebietes nicht stattfindet.

Zur weiteren Sicherung dieser grundlegenden Ziele wird in den Bebauungsplan auch die Beschränkung gem. der §§ 3 (4) und 4 (4) BauNVO aufgenommen. Das besagt, daß pro Wohngebäude max. nur zwei Wohneinheiten, etwa Hauptwohnung mit Einliegerwohnung, möglich sind.

Der Bereich soll von Westen und Süden durch vorhandene Straßen, differenziert durch verkehrsberuhigte Wohnstraßen und reinen Fußgängerwegen, erschlossen werden. Durch dieses Erschließungssystem soll ein öffentlicher Raum geschaffen werden, in dem nicht das Auto, sondern Kinder, Jugendliche, Erwachsene, alte und behinderte Menschen Priorität haben.

Garagen und Einstellplätze (anrechenbare Stellplätze i.S. der Landesbauordnung) müssen auch bei Hausgruppen auf dem eigenen Grundstück bzw. im oder am Haus eingerichtet werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes und die städtebaulichen Zielsetzungen werden durch Gestaltungsfestsetzungen im textl. Teil unterstützt, um ein weitgehend geschlossenes Gestaltungsbild der neuen Wohnbebauung zu erzielen.

Die Gestaltungssatzung ist jedoch so gefaßt, daß ausreichend Raum für individuelle Gestaltungsmöglichkeiten verbleibt.

So ist es z. B. durchaus möglich, daß bei Vorliegen eines Gesamtentwurfes für eine Hausgruppe auch abweichende Dachformen zugelassen werden können. Es ist hierbei daran gedacht, daß bei der Planung von Hausgruppen interessantere architektonische Lösungen hervorgebracht werden, als sie bei zu starren Festsetzungen der Firstrichtung und der Dachneigung geschehen könnte.

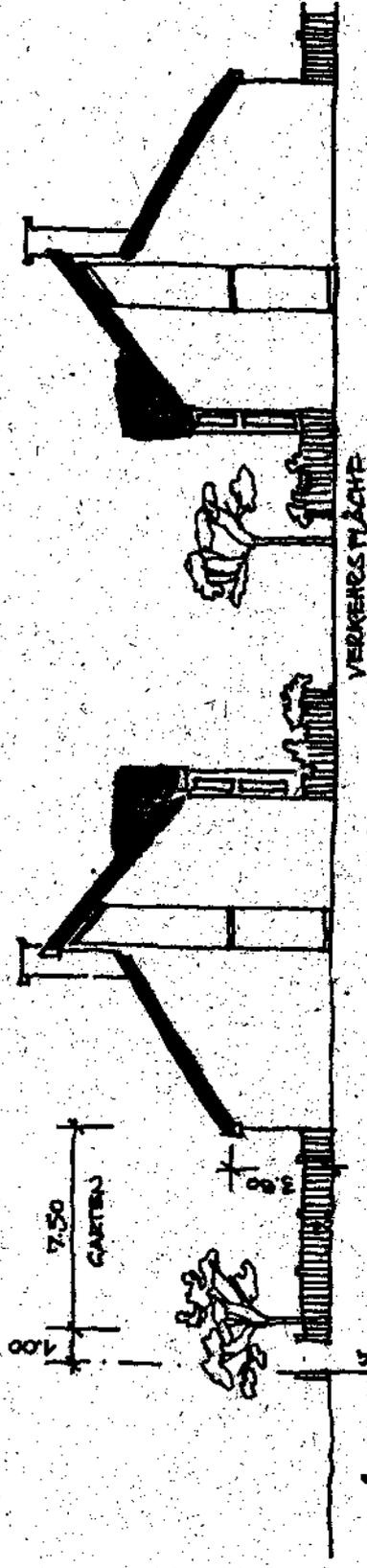
Das soll allerdings nur im v. g. Fall ausnahmsweise möglich sein. Eine Gestaltungsfestsetzung der Dachneigung ist mit 38° vorgesehen, um bei Einzelmaßnahmen eine Anpassung der Dächer zu gewährleisten, ohne jedoch die Firstrichtung vorzuschreiben. In den gesamten neu zu bebauenden Flächen sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Reihenhäuser in ihren Höhen der Sockel- und Traufenausbildung aufeinander abzustimmen. Bei den Gebäuden bis 40° Dachneigung sind Drempe bis max. 0,30 m Höhe, gerechnet ab OK Rohdecke, zulässig. Bei Dachneigungen über 40° sind Drempe unzulässig.

Durch die Einschränkung von Dachaufbauten und Dacheinschnitten auf insgesamt $3/5$ einer Traufenlänge soll außerdem verhindert werden, daß der Charakter eines ein- bzw. zweigeschossigen Hauses durch überdimensionale Aufbauten optisch als zwei- bzw. dreigeschossiges Haus erscheint. Dies gilt für im Bebauungsplan gekennzeichnete Bereiche.

Im nordwestlichen Planbereich weicht der Bebauungsplan-Entwurf geringfügig von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab. Diese Abweichung ist dadurch begründet, daß die Straßenrandbebauung an der Halterner Straße (von Humperdinckstraße bis zur Auffahrt L 511 n baulich geschlossen werden soll. Im nördlichen Bereich besteht ohnehin schon eine Bebauung (Eier-Franz). Diese Abweichung widerspricht nicht dem Entwicklungsgebot gem. § 8 (2) BBauG.

Im Baublock Im Romberg/Johann-Strauß-Straße/Silcherstraße sowie im Bereich östlich der neuen Verbindungsstraße zwischen Glückstraße und Onkensruh wird im textl. Teil des Bebauungsplanes die Gebäudehöhe zur Nachbarbebauung derart festgesetzt, daß nur ein Geschoß entstehen darf. Das ist hier erforderlich, um eine zu hohe Verdichtung der Blockinnenbereiche zu vermeiden. Die Planung läßt hier allerdings zur neuen Verkehrsfläche die Möglichkeit der zweigeschossigen Bebauung mit Giebelsatteldach (wie die Skizze 2 zeigt) zu.

GARTENSEITE BZÜ. DIE SEITE, DIE DEM NACHBAREN GEGENÜBER LIEGT.



Skizze 2/Mr.

In Teilbereichen des Bebauungsplanes wird von den Höchstgrenzen der Nutzungsziffer gem. BauNVO abgesehen, um hier eine zu hohe Ausnutzung der Bebauung zu vermeiden.

Zur Sicherung der kleinklimatischen Verhältnisse im Planbereich und Übergang zur freien Landschaft ist neben einer Sicherung von Freiflächen außerdem eine Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen und Baumgruppen sowie ein umfangreiches Pflanzgebot für Bäume gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25 a und b BBauG vorgesehen.

Die vorhandene Nettowohndichte der bebauten Baublöcke im Plangebiet beträgt z. Z. 72 E/ha. Das heißt, auf einer Gesamtfläche von 13,2 ha wohnen z. Z. ca. 950 Einwohner.

Für die Neubauf lächen ergibt sich bei einer Nettowohnbaufläche 90 E/ha, also auf einer Fläche von 8,41 ha 760 Einwohner.

Im gesamten Wohnbereich nördlich der Franz-Bracht-Straße wird eine Bruttowohndichte (mit Erschließungs- und Freiflächen) von ca. 60 E/ha erreicht.

Die Landesplanung sieht für solche innenstadtnahen Bereiche weitaus höhere Wohndichten vor (90 - 150 E/ha).

Rd.Erl. des Ministers für Arbeit und Soziales vom 21.8.1979
- VG 2 - o2652 in bezug auf die Hygiene-Richtlinien:

Gem. den Richtlinien ist ein Abstand zwischen Grabstätten und Wohngebäuden von mind. 35 m einzuhalten. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Garten- und Friedhofsamt wird über die private "Freifläche" (nicht überbaubare Grundstücksflächen) hinaus der Abstand auf der Friedhofsfläche (Nordfriedhof) abgedeckt.

Die Abstände des Jüdischen Friedhofes zur Wohnbebauung werden im anschließenden Süd- und Südwestbereich wesentlich unterschritten, d. h. an der engsten Stelle um 22 m.

(Im gleichem Abstand liegt eine vorhandene Bebauung in der Fläche für die Landwirtschaft)

Der vorhandene Teil des v.g. Friedhofes ist heute weitgehend belegt. Die künftige Erweiterungsfläche schließt nach Osten an, wo die Abstände zur Wohnbebauung nicht mehr unterschritten werden.

7. Spielflächen

Nach dem Entwurf zum Spielflächennachweis zum Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen (gem. Runderlaß des Innenministers vom 31.7.1974, geändert durch Runderlaß des Innenministers vom 29.3.1980) gehört der Bebauungsplan Nr. 79 zum Spielbereich II.

A-Bereiche

Der Bebauungsplan liegt im Einzugsbereich von 2 Spielbereichen der Kategorie A, die beide außerhalb des Planbereiches liegen

- Börster Weg (verl.)
- Beisinger Weg (geplant, in Verbindung mit dem Sportzentrum nördlich der Realschule am Beisinger Weg)

B-Bereiche

Für den Bereich B ist im Bebauungsplan, nördlich der Humperdinckstraße, ein Spielplatz mit einer Größe von ca. 2.000 qm vorgesehen.

C-Bereiche

Für den Bereich C ist im Bebauungsplan ein Spielplatz geplant. Da es sich in dem Bebauungsplan überwiegend um Eigenheim-Wohngebiet handelt, wurde auf eine weitere Ausweisung von C-Bereichen verzichtet. Durch die Anlegung von verkehrsberuhigten Wohnwegen und Plätzen liegt zudem ein zusätzliches Angebot an Spielmöglichkeiten vor. Gem. Satzung der Stadt Recklinghausen wird bei Gebäuden mit mehr als 2 WE ein Spielplatz gefordert.



SPIELFLÄCHENNACHWEIS (AUSSCHNITT)
GEM. RUNDERLASS DES INNENMINISTERS VOM 31.7.1974

SPIELBEREICH A
r = 1000 m

- VORHANDEN
- ◐ VORHANDEN/ERW. GEPL.
- GEPLANT

SPIELBEREICH B
r = 500 m

- VORHANDEN
- ◐ VORHANDEN/ERW. GEPL.
- GEPLANT

SPIELBEREICH C

- VORHANDEN

M 1 : 20000
PLANUNGSAMT
RECKLINGHAUSEN, NOV. 1979

8. Verkehrerschließung

Der Bebauungsplan-Entwurf wird im Westen begrenzt von der Halterner Straße - L 524 -, im Süden z. T. von der Franz-Bracht-Straße - K 20 - ansonsten wird die Abgrenzung zurückgenommen und verläuft entlang der Wohnstraßen Mozartstraße, Lisztstraße, Regerstraße, Händelstraße und Johann-Strauß-Straße, im Osten etwa 50 m östlich der Wohnstraße Im Romberg und im Norden am Böschungsfuß der geplanten Landstraße L 511 n. Die Halterner Straße - L 524 - und die Franz-Bracht-Straße - K 20 - gehören zum Primärnetz nach dem Generalverkehrsplan der Stadt Recklinghausen. Als klassifizierte Straßen liegen sie innerhalb einer geschlossenen Ortslage im Sinne des Landesstraßengesetzes NW.

An der nordwestlichen Begrenzung des Planbereiches ist eine niveaufreie Verknüpfung der B 51 (Halterner Straße) mit der L 511 vorhanden. Z. Z. bildet die L 511 eine Stange zwischen der Autobahn 43 und der B 51. Westlich der Autobahn 43 ist der Ausbau der L 511 bis Herten begonnen worden. Für den östlich der Verknüpfungsstelle liegenden Abschnitt der L 511 n bis in den Raum Oer-Erkenschwick ist ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Auf Oer-Erkenschwicker Stadtgebiet erfolgt durch einen noch zu bauenden Straßenabschnitt eine Netzverknüpfung zwischen der L 511 n und der K 20 (Devensstraße). Damit wird eine großzügige nördliche Umfahrung des Planbereiches hergestellt.

Von der Verknüpfungsstelle der L 511 mit der B 51 verläuft die Bundesstraße in nördlicher und südwestlicher Richtung. Diese Straße ist ebenfalls Teil des Primärnetzes des Generalverkehrsplanes und liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage.

Während die L 511 als eine Autostraße dem überregionalen Netz zugeordnet werden muß, ist die B 51 im regionalen Netz eingegliedert.

Die L 524 und die K 20 sind dem Charakter nach städtische Hauptverkehrsstraßen mit Anliegerfunktionen. Nach erfolgtem Ausbau der L 511 n wird die K 20 - Franz-Bracht-Straße - erheblich entlastet und könnte die Bedeutung einer Wohnsammelstraße bekommen.

Der Planbereich selbst wird, soweit die Bebauung vorhanden ist, erschlossen über Wohnstraßen mit zweistreifigen Fahrbahnen und ausreichenden Gehwegen. Die Garagen und Einstellplätze befinden sich in aller Regel auf den Grundstücken. Die Erschließung für die neu zu bebauenden Flächen wird über den Weiterbau der vorhandenen Wohnstraßen und zusätzlich versetzt angeordneten Wohnwegen derart erreicht, daß Durchfahrtbeziehungen erschwert werden. Eingeeengte Straßenquerschnitte sollen ebenfalls zur Verkehrsberuhigung beitragen.

9. Immissionseinflüsse

- Lärmimmissionen

Die Lärmbelastung des Plangebietes wird beeinflusst durch die geplante L 511 n, die etwa 4,50 m bis 5,50 m über Gelände geführt wird sowie die nahegelegene Anschlußstelle mit der B 51. Da unmittelbar nordöstlich des Plangebietes eine Schallschutzanlage für die Kleingartenanlage im Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist, wurde der Landschaftsverband gebeten, die Schallschutzanlage nach Westen bis zur Anschlußstelle zu verlängern, da Auswirkungen durch den Straßenverkehr nach Angaben der Bewohner das Gebiet schon heute belasten. Unabhängig von der gewünschten Schallschutzanlage wird zunächst mit einer freien Schallausbreitung gerechnet.

Die L 511 n hat eine geognostizierte Belastung von 927 KFZ/MSV/Std. Aus dieser Belastung ergibt sich lt. DIN 18005 ein äquivalenter Dauerschallpegel von 62,5 dB(A) tags. Die nächtliche Belastung liegt bei $\frac{927 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 185$ KFZ/Std.

Aus der nächtlichen Belastung ergibt sich ein äquivalenter Dauerschallpegel von 54 dB(A).

Durch die diagonale Linienführung und den südlichen Auffahrtsarm ist die Entfernung der Straße unterschiedlich und differenziert zu betrachten. Der Einfluß aus der Lärmbelastung ist daher in zwei Abschnitte unterteilt worden.

1. Abschnitt L 511 n von der Halterner Straße bis Händelstraße	
Grundbelastung	62,5 dB(A)
Zuschlag für Auffahrtsarm	1,5 dB(A)
Abzug für die Entfernung von 100 m	- 6,0 dB(A)
Bei Tage	= 58,0 dB(A)
Grundbelastung	54,0 dB(A)
Zuschlag für Auffahrtsarm	1,0 dB(A)
Abzug für die Entfernung von 100 m	- 6,0 dB(A)
Bei Nacht	= 49,0 dB(A)

2. Abschnitt L 511 n von der Händelstraße bis Planbereichsgrenz e	
Grundbelastung	62,5 dB(A)
Abzug für die Entfernung von 300 m	- 10,5 dB(A)
Bei Tage	= 52,0 dB(A)
Grundbelastung	54,0 dB(A)
Abzug für die Entfernung von 300 m	- 10,5 dB(A)
Bei Nacht	= 43,5 dB(A)

Die L 524 - Halterner Straße - hat eine geognostizierte Belastung von 928 KFZ/MSV/Std. Aus dieser Belastung ergibt sich lt. DIN 18005 ein äquivalenter Dauerschallpegel von 62,5 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts (siehe hierzu die Ermittlung aus der L 511 n).

Auch die Halterner Straße ist differenziert zu betrachten, da in Höhe der Anschlußstelle eine Überlagerung des Lärmpegels erfolgt und eine Signalregelung vorhanden ist. An der K 20 - Franz-Bracht-Straße - ist ebenfalls eine Signalregelung vorhanden. Die L 524 wird daher in 3 Abschnitte zur Beurteilung des Verkehrslärms unterteilt.

1. Abschnitt L 524 von Nordcharweg bis Humperdinckstraße

Grundbelastung 62,5 dB(A)
Zuschlag für Auffahrtsarm 1,5 dB(A)
Zuschlag für Lichtzeichenanlage 7,0 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(16,0 m) 1,5 dB(A)

Bei Tage = $\frac{72,5 \text{ dB(A)}}{}$

Grundbelastung 54,0 dB(A)
Zuschlag für Auffahrtsarm 1,0 dB(A)
Zuschlag für Lichtzeichenanlage 7,0 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(16,0 m) 1,5 dB(A)

Bei Nacht = $\frac{63,5 \text{ dB(A)}}{}$

Durch den geringeren Abstand des Hauses Halterner Straße Nr. 168 von der Schallquelle (12,5 m) muß hierfür am Tage und in der Nacht noch jeweils ein Zuschlag von 1,5 dB(A) berechnet werden.

2. Abschnitt L 524 von Humperdinckstraße bis Mozartstraße

Grundbelastung 62,5 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(16,0 m) 1,5 dB(A)

Bei Tage = $\frac{64,0 \text{ dB(A)}}{}$

Grundbelastung 54,0 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(16,0 m) 1,5 dB(A)

Bei Nacht = $\frac{55,5 \text{ dB(A)}}{}$

3. Abschnitt L 524 von Mozartstraße bis Franz-Bracht-Straße

Grundbelastung 62,5 dB(A)
Zuschlag für Lichtzeichenanlage 7,0 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(18,0 m) 1,0 dB(A)

Bei Tage = $\frac{70,5 \text{ dB(A)}}{}$

Grundbelastung 54,0 dB(A)
Zuschlag für Lichtzeichenanlage 7,0 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(18,0 m) 1,0 dB(A)

Bei Nacht = $\frac{62,0 \text{ dB(A)}}{}$

Die K 20 - Franz-Bracht-Straße - hat eine prognostizierte Belastung von 451 KFZ/MSV/Std. Aus dieser Belastung ergibt sich lt. DIN 18005 ein äquivalenter Dauerschallpegel von 58 dB(A) tags. Die nächtliche Belastung liegt bei $\frac{451 \cdot 16}{10 \cdot 8} = 90,2$ KFZ/Std.

Aus der nächtlichen Belastung ergibt sich ein äquivalenter Dauerschallpegel von 52 dB(A) nachts. Wegen der Lichtzeichenanlage wird auch bei der K 20 in zwei Abschnitten gerechnet.

1. Abschnitt der K 20 von der Halterner Straße bis Händelstraße

Grundbelastung 58,0 dB(A)
Zuschlag für Lichtzeichenanlage 7,0 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(18,0 m) 1,0 dB(A)

Bei Tage = $\frac{66,0 \text{ dB(A)}}{}$

Grundbelastung 52,0 dB(A)
Zuschlag für Lichtzeichenanlage 7,0 dB(A)
Zuschlag für geringere Entfernung
(18,0 m) 1,0 dB(A)

Bei Nacht = $\frac{60,0 \text{ dB(A)}}{}$

2. Abschnitt K 20, Weiterführung nach Osten
Grundbelastung am Tage
Grundbelastung bei Nacht

58,0 dB(A)
52,0 dB(A)

Schutzmaßnahmen

Der Planbereich ist als WR-Gebiet ausgewiesen bis auf die an der L 524 - Halterner Straße - angrenzenden Flächen, die als WA-Gebiet ausgewiesen sind. Der Planungsrichtpegel der DIN 18005 in Verbindung mit dem Runderlaß des Innenministers vom 18.11.1973 beträgt für

WR-Gebiet	50 + 10 = 60 dB(A)	tagsüber
WR-Gebiet	35 + 10 = 45 dB(A)	nachts
WA-Gebiet	55 + 10 = 65 dB(A)	tagsüber
WA-Gebiet	40 + 10 = 50 dB(A)	nachts

Der Einfluß der Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr der geplanten L 511 n auf die nördlichen Bauflächen im 1. Abschnitt liegt bei

58 dB(A) am Tage und
49 dB(A) in der Nacht.

Der Nachtwert wird um 4 dB(A) überschritten. Unabhängig von den an der L 511 n geforderten Schutzmaßnahmen werden die genannten Grundstücke an ihrer Nordseite mit einer Mauer in Höhe von 2,00 m abgegrenzt, die den notwendigen aktiven Schallschutz bietet.

Der 2. Abschnitt der L 511 n liegt bei einer Belastung von
52 dB(A) am Tage und
43,5 dB(A) in der Nacht.
Hier sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Die Landstraße 524 - Halterner Straße - 1. Abschnitt hat eine Belastung von 72,5 dB(A) am Tage und
63,5 dB(A) in der Nacht.

Für das Haus Halterner Straße muß jeweils noch 1,5 dB(A) für den geringeren Abstand hinzugerechnet werden. Sowohl der Tagwert als auch der Nachtwert werden erheblich überschritten. Da aktive Schallschutzmaßnahmen weder städtebaulich erwünscht noch praktisch möglich sind, wird die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern gem. VDI-Richtlinie 2719 erforderlich. Bei der weiteren Betrachtung wird der ungünstigere Nachtwert zugrunde gelegt. Nach den Richtlinien soll im Inneren von Schlafräumen der von außen eindringende Schall auf 25 bis 30 dB(A) für diese Gebietsausweisung gedämmt werden. Hierbei ist von der lautesten Nachtstunde auszugehen, die etwa um 5 dB(A) unter dem am Tage herrschenden Wert liegt. Das sind 67,5 bzw. 69 dB(A).

Demzufolge muß der Außengeräuschpegel von 67,5 bzw. 69 dB(A) an den der Straßenseite zugewandten Schlafräumen um mind. 37,5 bis 39 dB(A) abgemindert werden. Dies wird erreicht durch den Einbau von Schallschutzfenstern der Klasse 3 gemäß der VDI-Richtlinie 2719 mit einem bewerteten Schalldämmmaß von 35 - 39 dB(A). Die der Straße zugewandten Wohnräume sind ebenfalls mit Schallschutzfenstern der Klasse 3 auszurüsten.

Die Schutzmaßnahmen gelten bei allen Abschnitten für die an der Halterner Straße liegenden Wohngebäude. Da die vorhandene und geplante Bebauung einschließlich deren Nebengebäude die Geräuschabschirmung für das östlich von der Halterner Straße liegende Plangebiet übernehmen, sind innerhalb dieses Gebietes keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Landstraße 524 - Halterner Straße 2. Abschnitt hat eine Belastung von 64,0 dB(A) am Tage und 55,5 dB(A) in der Nacht.

Der Nachtwert wird um 5,5 dB(A) überschritten. In diesem Abschnitt werden Schallschutzfenster der Klasse 2 erforderlich mit einem Schalldämmmaß von 30 bis 34 dB(A).

Der Abschnitt 3 der Halterner Straße hat eine Belastung von 70,5 dB(A) am Tage und 62,0 dB(A) in der Nacht.

Beide Richtwerte werden überschritten. Auch hier werden, wie im Abschnitt 1 der Halterner Straße, Schallschutzfenster der Klasse 3 erforderlich.

Die K 20 - Franz-Bracht-Straße - 1. Abschnitt hat eine Belastung von 66,0 dB(A) am Tage und 60,0 dB(A) in der Nacht.

Sämtliche Häuser der Franz-Bracht-Straße liegen außerhalb des Planbereiches. Bei freier Schallausbreitung würde auf die rückwärtigen Gebäudeteile der Häuser an der Mozartstraße eine Abminderung des Schalls um 3 dB(A) wirksam werden. Berücksichtigt man außerdem die vorhandene Bebauung an der Franz-Bracht-Straße, ist mit einer weiteren Abminderung des Lärmpegels um 3 dB(A) zu rechnen. Da unter Berücksichtigung der Abminderungswerte der Nachtwert noch erheblich überschritten wird, werden passive Schutzmaßnahmen erforderlich für die an der Südseite der Mozartstraße gelegenen Häuser und Haus Händelstraße Nr. 1 werden Schallschutzfenster der Klasse 1 erforderlich.

Der Abschnitt 2 der K 20 - Franz-Bracht-Straße - hat eine Belastung von 58,0 dB(A) am Tage und 52,0 dB(A) in der Nacht.

Durch die Entfernung von 160,00 m von der Schallquelle bis zur Bebauung an der Johann-Strauß-Straße tritt eine Minderung um 8 dB(A) ein. Die Richtwerte wurden eingehalten.

Der vorhandene Nordcharweg und die verlängerte Händelstraße sollen durch Bestückung mit Bäumen erheblich aufgewertet werden und bilden die Verbindung zur Landschaft und dem Naherholungsgebiet Mollbeck. Die verlängerte Händelstraße soll unter die L 511 n geführt werden.

- Schadstoffimmissionen

Der Planbereich wird im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Mitte 1980 - 1984 als vorbelasteter Bereich geführt und ist vielfältigen Belastungen durch Schadstoffe ausgesetzt.

Staub

1981 wurden hier die Werte der Immissionskenngrößen für Staub als Jahresmittelwert mit $I_1 < 0,25 \text{ g/m}^2\text{d}$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $I_{W1} = 0,50 \text{ g/m}^2\text{d}$) und als maximaler Monatsmittelwert $I_2 < 0,41 \text{ g/m}^2\text{d}$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $I_{We} = 0,65 \text{ g/m}^2\text{d}$) gemessen.

Schwefeldioxid

Die Immissionskenngrößen bei Schwefeldioxid lagen 1981 für den Jahresmittelwert I_1 unter $0,07 \text{ mg/m}^3$ (zulässiger Grenzwert nach TA Luft $0,14 \text{ mg/m}^3$) und für den I_2 -Wert, der die Spitzenkonzentration beinhaltet, unter $0,20 \text{ mg/m}^3$ (zulässig ist $I_{We} = 0,40 \text{ mg/m}^3$.)

Auch die übrigen Schadstoffkonzentrationen liegen unter der Bedenklichkeitsschwelle.

Öffentlicher Nahverkehr

Der in etwa 1,5 km Entfernung vom Plangebiet liegende Hauptbahnhof ist der zentrale Verknüpfungspunkt für Bundesbahn, Straßenbahn und Busse.

Zwei Buslinien tangieren in der Halterner Straße den Bebauungsplanbereich

Bus 222, Taktfolge alle 30 Minuten

Bus 293, Taktfolge 2 mal am Tag

Östlich außerhalb des Planbereiches in einer mittleren Entfernung von 600 m fährt der Bus 270 in einer Taktfolge von 30 Minuten.

Individualverkehr

Die Prognosebelastung nach Generalverkehrsplan, Planungsfall 5, wurde für das Zieljahr 1990 berechnet mit 927 Kfz/MSV/Std. für die L 511 n, 928 Kfz/MSV/Std. für die L 524 - Halterner Straße und 451 Kfz/MSV/Std. für die Franz-Bracht-Straße.

Das Plangebiet ist schon heute ausgezeichnet an das städtische Hauptverkehrs- und überörtliche Netz angeschlossen.

10. Soziale Maßnahmen gem. § 13 a BBauG

Bei der Verwirklichung der Planung sind nachteilige Auswirkungen auf die Belange der dort wohnenden und arbeitenden Menschen, insbesondere in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, nicht zu erwarten.

11. Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Erschließung des gesamten Planbereiches mit Wasser, elektrischer Energie und Gas muß vollständig überplant werden.

Das Plangebiet wird z.Zt. nur teilweise entwässert. (Mischsystem) Der Entwässerungsentwurf für das Stadtgebiet "Nord" ist durch den Regierungspräsidenten Münster genehmigt. Die anfallenden Abwässer müssen durch einen neu zu bauenden Sammler "Nord" weiter abgeführt werden. Gewässer sind nicht vorhanden.

Eine Versorgungsstation für elektrische Energie wird im Bebauungsplan festgesetzt. Hinsichtlich einer Fernwärmeversorgung wurde mitgeteilt, daß vorbehaltlich einer wirtschaftlichen Untersuchung, der Anschluß an das Fernheizleitsystem möglich ist.

B e b a u n g s p l a n N r. 79 Händelstraße
Anlage Nr. ... zur Begründung

1. Wasserversorgung

Das Plangebiet wird zentral durch Gelsenwasser - ~~RWW~~ - Wasserwerk der Stadt - mit Trinkwasser und Brauchwasser versorgt.

2. Entwässerung

Das Plangebiet wird zentral durch die städtische Kanalisation im Mischsystem ~~Trennsystem~~ - entwässert.

Ein entsprechender - genereller - Entwässerungsentwurf liegt gem. § 45 LWG genehmigt vor- ~~wird~~ - ~~wurde~~ - dem Regierungspräsidenten in Münster zur Prüfung vorgelegt ~~wird~~ aufgestellt.

Das Abwasser wird über den Hauptsammler in den Hellbach zur Kläranlage Horne-Nord - in den die Ermschel ~~Bach Graben~~ (Gew. Ordnung) geleitet.

Die Kläranlage ist für EGW ausgelegt. ~~Bisher sind~~ EGW angeschlossen. Die Erweiterung - der Neubau - ~~der~~ einer - Kläranlage ist - nicht - erforderlich.

Beanstandungen: - k e i n e -

.....
.....

Das im Regenwasserkanal anfallende - im Rü überströmende - Wasser wird in den Bach - Graben (Gew. Ordnung) eingeleitet.

(Raum für andere bzw. weitere Angaben)

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Vorhandene Gewässer

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Gewässer vorhanden:

- 1.) (Gew. Ordnung)
- 2.) (Gew. Ordnung)

Die Gewässer sollen in ihrer Lage und in ihrer Form - nicht - verändert werden.

Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

.....
.....
.....
.....
.....

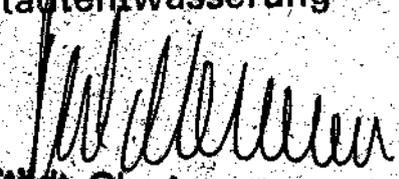
Das für die Änderungen erforderliche Gelände ist als Vorbehaltsfläche in die Pläne eingetragen.

4. Sonstige wasserwirtschaftliche Angelegenheiten

.....
.....
.....
.....
.....

(nicht Zutreffendes ist zu streichen)

Stadt Recklinghausen
Stadtentwässerung


Städt. Oberbaurat

12. Bodenordnende Maßnahmen

Für den Bebauungsplanbereich Nr. 79 - Händelstraße - wird ein Umlegungsverfahren gem. den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes - vierter Teil - §§ 45 - 79 - erforderlich. Das ist Voraussetzung für die Erreichung der Planungsziele.

Ein entsprechender Ratsbeschluss wurde am 08.11.1982 gefasst. Das Umlegungsverfahren wurde durch Beschluss vom 27.04.1983 eingeleitet.

13. Kosten

Überschläglich werden der Stadt folgende Kosten entstehen:

Grunderwerb	2.500.000,--
Kanalbaukosten	6.000.000,--
Straßenbau (incl. der Gesamtgestaltung nach den städtebaulichen Zielen)	3.260.000,--
Bäume, Grünanlagen	370.000,--
Sonstiges	470.000,--
	<u>12.500.000,--</u>
	=====

14. Vorgesehene Finanzierung (§ 9 (8) BBauG)

Gem. § 9 (8) BBauG soll auf die Maßnahmen hingewiesen werden, die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes alsbald getroffen werden sollen; die überschlägig ermittelten Kosten, die der Gemeinde dadurch entstehen (siehe 13.) der Begründung) und die vorgesehene Finanzierung sollen angegeben werden. Die voraussichtlichen Kosten für die Erschließung bzw. ihre erstmalige Erstellung müssen gem. der §§ 123 ff bis zu 90 % der beitragsfähigen Aufwendungen von den Eigentümern getragen werden. (Satzung über die Erhöhung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Recklinghausen vom 27.2.1978).

Gem. § 129 (1) BBauG wird der Restbetrag von mind. 10 % der beitragsfähigen Aufwendungen von der Gemeinde getragen. Diese Mittel müssen in die mittelfristigen Haushaltsplanungen aufgenommen werden.

15. Flächenbilanz zum Bebauungsplan Nr. 79

	ha	a	qm	%
1. Fläche des Planungsgebietes	35	37	80	
2. Verkehrsflächen	4	82	71	
davon Straßen-				
verkehrsfläche	4,5190 ha			
Fußweg	0,3081 ha			
	<u>4,8271 ha</u>			
3. Versorgungsflächen		1	88	
4. Wohnbauflächen	18	44	88	
davon WR	15,9280 ha			
WA	2,5208 ha			
	<u>18,4488 ha</u>			
5. Grünflächen	3	54	14	
davon Spielplatz	0,8922 ha			
Parkanlage	0,3432 ha			
Friedhof	0,4550 ha			
Dauerkleingärten	1,8510 ha			
	<u>3,5414 ha</u>			
6. Flächen für die Landwirtschaft	8	54	19	

Anmerkung:

Die Flächen wurden mit dem Rollscheibenplanimeter der Fa. Ott Nr. 47 525 ermittelt.

Aufgestellt und berechnet:
Recklinghausen, den 26.11.1982

- Amt 62 -

Schmiede VT

16. Bergbauliche Sicherungsmaßnahmen

Um die Bauwerke wirksam und in angemessener Weise gegen evtl. Bergschäden zu schützen und sichern zu können, ist schon vor Beginn der Einzelplanungen mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen, damit gesetzlich geregelte Vorstellungen getroffen werden können. (§ 110 BBergG)

Bei Verwendung von Fertigbauweise sollte wenigstens das unterste Geschoß in konventioneller Bauweise ausgeführt werden. Versetzte Geschosse sind zu vermeiden.

Eine Kennzeichnung gem. § 9 (5) BBauG ist auf dem Bebauungsplan-Entwurf eingetragen.

Aufhebung bestehender Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 79

- 1) Fluchtlinienplan Brahmstraße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 338, förmlich festgestellt am 31.08.1935 und 06.05.1938 und Plan Nr. 402, förmlich festgestellt am 19.04.1951;
- 2) Fluchtlinienplan Franz-Bracht-Straße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 301, förmlich festgestellt am 25.11.1927;
- 3) Fluchtlinienplan Halterner Straße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 448, förmlich festgestellt am 12.05.1959;
- 4) Fluchtlinienplan Lisztstraße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 338, förmlich festgestellt am 31.08.1935;
- 5) Fluchtlinienplan Mozartstraße - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 338, förmlich festgestellt am 31.08.1935;
- 6) Fluchtlinienplan Nordcharweg - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Verbandsfluchtlinienplan Nr. 22, förmlich festgestellt am 27.12.1922;
- 7) Fluchtlinienplan Onkensruh - gemäß § 173 BBauG übergeleitet - Plan Nr. 338, förmlich festgestellt am 31.08.1935;
- 8) Bebauungsplan Nr. 17 - Nordviertel -, rechtsverbindlich seit 20.09.1967;

Textlicher Teil zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 79

1. Festsetzungen

1.1 Abweichende Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 und § 17 Abs. 2 BauNVO wird für die WR I g A. u. G.-Bereiche nördlich der Humperdinckstraße zwischen Haltemer Straße und der Straße Im Romberg eine Atrium- oder Gartenhofbebauung festgesetzt.

1.2 Mindestgröße der Baugrundstücke

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 3 BBauG wird für die unter Pkt. Nr. 1.1 beschriebenen Bereiche eine Mindestgröße der Baugrundstücke von 300 qm festgesetzt.

1.3 Bauliche Vorkehrungen gegen Immissionen

1.3.1 Für Gebäude innerhalb der ausgewiesenen Schutzflächen wird gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BBauG festgesetzt, daß an allen der Haltemer Straße und Franz-Bracht-Straße zugewandten äußeren Öffnungen von Wohn- und Schlafräumen Schallschutzfenster eingebaut werden müssen. Das bewertete Schalldämm-Maß muß mindestens der im Plan ausgewiesenen Schallschutzklassen entsprechen.

1.3.2 An den durch Mauersignatur  ausgewiesenen Stellen im Bereich nördlich der Humperdinckstraße sind gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BBauG Mauern von 2 m Höhe über Gelände zu errichten.

1.4 Höhe baulicher Anlagen und Anzahl der Vollgeschosse

Für Gebäude in den mit WR I.-II. o bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen wird gem. § 16 Abs. 3 BauNVO festgesetzt, daß der befahrbaren Verkehrsfläche zugewandten Seite 2 Geschosse und der abgewandten Seite nur 1 Geschöß zulässig ist. Dabei darf die Traufe des 1-geschossigen Teils höchstens 3,5 m über der künftigen Straßenkrone der neuen Erschließungsstraße liegen.

1.5 Vorgärten-Einrichtung, Unterhaltung

Gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 10 BBauG wird festgesetzt, daß Vorgartenflächen (Flächen zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen) von der Bebauung freizuhalten sind.

2. Kennzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

2.1 Bauliche Vorkehrungen gegen Abbaueinwirkungen

Nach Mitteilung des Bergbautreibenden ist im gesamten Geltungsbereich mit Abbaueinwirkungen zu rechnen. Wegen notwendiger Sicherungsmaßnahmen ist zu Bauvorhaben die Stellungnahme des Bergbautreibenden einzuholen (§ 110 BBergG)

3. Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan-Entwurf Nr. 79

3.1 Dachgestaltung

Die Gebäude im gesamten Planbereich sind mit geneigten Dächern wie nachstehend unter a), b), c), d), e) und f) beschrieben, zu versehen.

- a) Die Dachneigungen und die Dachformen bei Neubauten sind in überwiegend bebauten Bereichen der Nachbarschaft anzugleichen.
- b) Soweit der Plan Gradzahlen (z.B. 36°) in überbaubaren Grundstücksflächen ausweist, müssen die Gebäude mit entsprechend geneigten Dächern versehen werden.
- c) Abweichende Dachneigungen und Dachformen können ausnahmsweise bei Hausgruppen (Reihenhäusern) und einer zusammenhängenden überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden, wenn alle beteiligten Grundstückseigentümer einem einheitlichen Gestaltungsvorschlag zustimmen.
- d) Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind die Höhen der Sockel- und Traufenausbildungen einander anzupassen.
- e) Bei Gebäuden bis 40° Dachneigung sind Drempel bis max. 0,30 m Höhe, gerechnet ab OK Rohdecke, zulässig. Bei Dachneigungen über 40° sind Drempel unzulässig.
- f) In den mit SD gekennzeichneten Bereichen sind nur Gebäude mit Satteldach zulässig.

3.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Bei allen Gebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu $3/5$ der Traufenlänge zulässig.

(Ausnahme: Atrium- und Gartenhofbebauung)

3.3 Vorgärten - Einfriedigungen

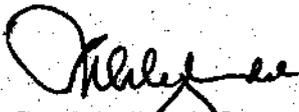
Vorgärtenflächen (Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinien und den vorderen Baugrenzen) dürfen nicht eingefriedigt werden.

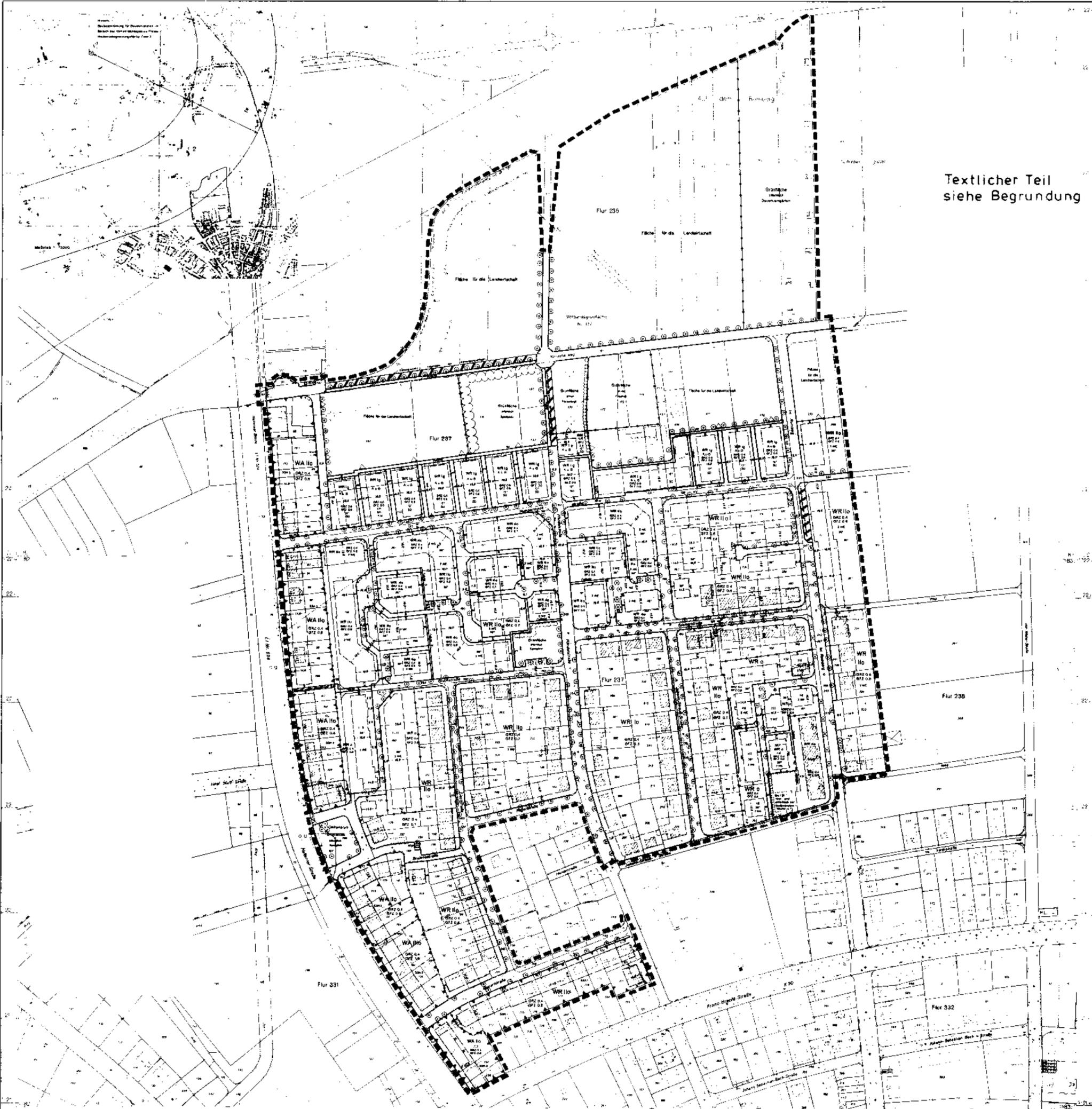
Ausnahmsweise dürfen bei gemeinsamer Vorgartengestaltung eines Bereiches Hecken oder Mauern bis zu einer Höhe von 1,80 m errichtet bzw. gepflanzt werden. Diese Einfriedigungen müssen gegen die Verkehrsfläche einen Abstand von min. 0,80 m einhalten.

3.4 Atrium- und Gartenhofbebauung (Einfriedigung)

Bei der Atrium- und Gartenhofbebauung muß die Einfriedigung 0,80 m von der Straßenbegrenzungslinie vorgenommen werden. Die Einfriedigung ist als Mauer auszubilden.

Recklinghausen, den 3. Mai 1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.


Schlegte
Dipl.-Ing.



Textlicher Teil
siehe Begründung

<p>STADT RECKLINOWHAUSEN Bebauungsplan Nr. 79</p> <p>Hindelsstraße für einen Bereich zwischen Koptower Straße, Lumbstraße I 011a, westl. Begrenzung Klinge/Sennlage Recklinowhausen I, westl. Begrenzung Nordfriedhof, östl. Begrenzung Hauptstraße "an der Hindelsstraße" und Franz-Brosch-Straße</p> <p>Nr. 1 Sonderplan Textlicher Teil und Begründung Maßstab</p>	<p>Planlegungsgründe</p> <p>Bebauungsplan ist notwendig, um die städtebauliche Entwicklung im Bereich der Hindelsstraße zu steuern und die dortige Bebauung zu ordnen.</p> <p>Zweck und Inhalt</p> <p>Der Plan legt die städtebauliche Entwicklung im Bereich der Hindelsstraße fest und enthält die städtebaulichen Festsetzungen für die dortige Bebauung.</p>	<p>Art der baulichen Nutzung</p> <p>WA IIa: Wohngebiet, Einfamilienhäuser WR IIa: Wohngebiet, Reihenhäuser WR IIb: Wohngebiet, Reihenhäuser WR IIc: Wohngebiet, Reihenhäuser WR IIId: Wohngebiet, Reihenhäuser WR IIIf: Wohngebiet, Reihenhäuser WR IIId: Wohngebiet, Reihenhäuser WR IIIf: Wohngebiet, Reihenhäuser</p>	<p>Verkehrflächen</p> <p>Verkehrsfläche: Fläche für den Verkehr Verkehrsfläche: Fläche für den Verkehr Verkehrsfläche: Fläche für den Verkehr</p> <p>Flächen für Versorgungseinrichtungen</p> <p>Fläche für Versorgungseinrichtungen: Fläche für Versorgungseinrichtungen Fläche für Versorgungseinrichtungen: Fläche für Versorgungseinrichtungen</p>	<p>Zeichenerklärung</p> <p>Plan- und Erläuterungssymbole Plan- und Erläuterungssymbole Plan- und Erläuterungssymbole</p> <p>Sonstige Flächen</p> <p>Sonstige Flächen: Fläche für Sonstige Flächen Sonstige Flächen: Fläche für Sonstige Flächen</p>	<p>Linien und Grenzen</p> <p>Linie: Linie Grenze: Grenze Linie: Linie Grenze: Grenze</p> <p>Planbestimmende Maße</p> <p>Planbestimmende Maße: Planbestimmende Maße Planbestimmende Maße: Planbestimmende Maße</p>	<p>Flächenangaben</p> <p>Flächenangaben: Flächenangaben Flächenangaben: Flächenangaben</p> <p>Sonstige Angaben</p> <p>Sonstige Angaben: Sonstige Angaben Sonstige Angaben: Sonstige Angaben</p>
---	--	---	--	---	---	---